



FDP-Landesverband M-V | Friedensstr. 34 | 19053 Schwerin

Deutscher Mieterbund Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Geschäftsführer Kai-Uwe Glause
G.-Hauptmann-Str. 19
18055 Rostock

Schwerin, den 05. August 2026

Fragen vor der Landtagswahl

Ihre Email vom 09. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Glause,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Email vom 09. Juli 2026. Nachfolgend senden wir Ihnen unsere Antworten auf Ihre Fragen (Wahlprüfsteine). Sollten Sie über die Antworten hinaus noch weitere Fragen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

1. Wohnungsbau

Befürworten Sie grundsätzlich staatliche Wohnungsbauförderung?

Wir sehen den entscheidenden Hebel im Angebot: schnellere Genehmigungen, flexibleres Baurecht und verfügbare Flächen wirken nachhaltiger als jedes neue Programm. Fördermittel müssen sich dabei an ihrer nachgewiesenen Wirkung messen lassen.

Wollen Sie die Objektförderung auf hohem Niveau beibehalten? In welcher Höhe planen Sie Fördermittel für 2027, 2028 und 2029?

Wir treten dafür ein, die Landeswohnraumförderung auf verlässlichem Niveau fortzuschreiben und Mittelabflüsse nicht durch Bürokratie zu bremsen. Konkrete Jahresbeträge für 2027, 2028 und 2029 legen wir seriös erst im Rahmen der Haushaltsberatungen des neu gewählten Landtages fest.

Soll sich die Förderung eher auf Einfamilienhäuser oder auf Mehrfamilien-/Mietshäuser konzentrieren?

Wir wollen nicht nach Gebäudetypen steuern, sondern beide Segmente entlasten.

Den Mietwohnungsbau stärken wir über schnellere Verfahren und flexibleres Baurecht, den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums über eine Senkung der Grunderwerbsteuer auf 3,5 Prozent und einen Freibetrag von 500.000 Euro.

Soll eine Zuschuss- oder eine Darlehensförderung gewährt werden?

Wir bevorzugen zinsgünstige, revolvingende Darlehensmodelle, weil sie mit gleichem Haushaltseinsatz eine deutlich größere Hebelwirkung entfalten. Zuschüsse sollten auf Konstellationen beschränkt bleiben, in denen eine Darlehensfinanzierung nachweislich nicht trägt.

Sollen Aufzugsförderprogramme fortgeführt/verstärkt werden?

Ja. Barrierefreiheit und das Wohnen im Alter haben für uns hohen Stellenwert, und der nachträgliche Aufzugseinbau im Bestand ist dafür eines der wirksamsten Instrumente.

Ist eine aktuelle, transparente und öffentlich ausgewiesene Statistik über Sozialwohnungsbau, Ankauf von Belegungsbindungen und Modernisierung notwendig?

Ja, uneingeschränkt. Wir fordern generell eine transparente Berichterstattung darüber, wofür öffentliche Mittel eingesetzt werden und was sie bewirken; für die soziale Wohnraumförderung gilt das in besonderem Maße, weil ohne belastbare Zahlen weder Politik noch Öffentlichkeit den tatsächlichen Bindungsbestand beurteilen können.

2. Aktive Bodenpolitik

Soll das Land als Kommunalaufsicht darauf hinwirken, dass Kommunen beim Bodenverkauf Höchstpreise realisieren?

Nein. Die Kommunalaufsicht soll aus unserer Sicht präventiv und beratend wirken, nicht preispolitisch steuern; über den Verkauf eigener Flächen entscheidet die kommunale Selbstverwaltung eigenverantwortlich.

Soll das Land eigene Flächen zum Zwecke des Wohnungsbaus auch unter Verkehrswert verkaufen?

Vorrang hat für uns, landeseigene Flächen überhaupt schneller und unbürokratisch für den Wohnungsbau verfügbar zu machen. Ein Verkauf unter Verkehrswert ist eine verdeckte Subvention und müsste deshalb offengelegt und in seiner Wirkung nachgewiesen werden.

Soll das Land eigene Flächen vorwiegend in Erbpacht vergeben?

Eine generelle Erbpachtregel lehnen wir ab, weil Eigentum die verlässlichere Grundlage für langfristige Investitionen ist. Als Instrument im Einzelfall (etwa für Genossenschaften oder soziale Träger) halten wir Erbbaurechte für sinnvoll.

3. Wohnungsversorgung

Sollen auch Bund, Land und Kommunen Wohnungen bauen und vermieten?

Für uns gilt das Subsidiaritätsprinzip: Öffentliche Träger sollen dort bauen und vermieten, wo der Markt die Versorgung nachweislich nicht sicherstellt.

Bestehende kommunale Wohnungsgesellschaften stellen wir ausdrücklich nicht infrage, sie sind in vielen Städten unseres Landes ein stabilisierender Faktor.

Sollten solche Wohnungen Mietpreis- und Belegungsbindungen unterliegen?

Ja. Wo öffentliches Geld eingesetzt wird, muss es zielgerichtet bei den Haushalten ankommen, für die es gedacht ist.

Sollten die Bindungen zeitlich unbegrenzt gelten?

Nein. Wir halten befristete Bindungen mit der Möglichkeit einer entgeltlichen Verlängerung für den wirksameren Weg, weil unbefristete Bindungen die Bereitschaft privater Investoren spürbar senken.

Wie stehen Sie zur besonderen Berücksichtigung benachteiligter Gruppen, etwa von Menschen mit körperlichen oder psychischen Handicaps?

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt ist inakzeptabel, und für uns gilt der Grundsatz „Nicht über uns ohne uns“. Wir setzen dabei auf subjektbezogene Hilfen, auf Beratung und aktive Vermittlung sowie auf eine pragmatische Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Was halten Sie von einer Verpflichtung für Vermieterinnen und Vermieter, dauerhaft ein 10-Prozent-Kontingent für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten?

Eine solche gesetzliche Quote lehnen wir ab: Sie greift in die Vertragsfreiheit ein und ist im Bestand kaum praktikabel, weil ein Großteil der Wohnungen baulich gar nicht in Betracht kommt. Wir wollen stattdessen barrierefreies Bauen und Umbauen wirtschaftlich attraktiver machen und die Anforderungen von Denkmalschutz und Barrierefreiheit sinnvoll aufeinander abstimmen.

4. Verhältnis des Landes zu den Kommunen

Wie wollen Sie verhindern, dass Kommunen aus Haushaltsgründen Gebühren und Steuern erhöhen müssen, was die Betriebskosten der Mieterinnen und Mieter erhöht?

Wir halten das Konnexitätsprinzip strikt ein, geben Bundesmittel eins zu eins und ohne Verzögerung an die Kommunen weiter und richten den kommunalen Finanzausgleich transparenter und stärker an den tatsächlichen Aufgaben und Belastungen aus. Nur eine auskömmlich finanzierte Kommune muss nicht reflexhaft an der Gebühren- und Hebesatzschraube drehen, und jede vermiedene Erhöhung entlastet unmittelbar die zweite Miete.

Soll das Land über die Kommunalaufsicht Kommunen bzw. kommunale Wohnungsgesellschaften zur Veräußerung von Wohnungen zwingen?

Nein. Die kommunale Selbstverwaltung ist zu schützen; die Kommunalaufsicht soll beraten und Auswege aufzeigen, nicht Verkäufe erzwingen.

Gibt das Land den Kommunen bislang hinreichenden rechtlichen Rahmen für Zweckentfremdungssatzungen - oder ist etwas zu verbessern?

Wir nehmen die Verknappung von Dauerwohnraum in den touristischen Hochburgen ernst, sehen die Ursache aber im zu geringen Angebot und nicht in fehlenden Verbotsnormen.

Über eine Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens wollen wir gemeinsam mit den betroffenen Kommunen entscheiden; dabei müssen Vollzugsaufwand und tatsächliche Wirkung in einem vernünftigen Verhältnis stehen, denn eine Satzung, die niemand kontrollieren kann, hilft keinem Mieter.

5. Mietrechtliche Aspekte

Sind Sie gewillt, dem Anstieg der Wohnungsmieten gesetzgeberisch auf Bundes- und Landesebene entgegenzutreten?

Unser Weg gegen steigende Mieten führt über das Angebot: Wir wollen endlich mehr Bauen ermöglichen, damit ein größeres Wohnungsangebot die Mieten wieder senkt. Preisrechtliche Eingriffe behandeln das Symptom, beheben aber die Ursache, den Wohnungsmangel, nicht.

Wie stehen Sie zur Begrenzung von Mieterhöhungen in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen?

Das lehnen wir ab. Die Berücksichtigung individueller Einkommenslagen gehört ins Sozialrecht (Wohngeld und Kosten der Unterkunft), nicht ins Mietvertragsrecht, weil sonst einzelne Vermieter Sozialleistungen finanzieren müssten.

Wie stehen Sie zur Fortsetzung und Ausweitung der Mietpreisbremse in Mecklenburg-Vorpommern?

Wir stehen der Mietpreisbremse skeptisch gegenüber, weil sie Investitionen in Neubau und Bestand hemmt, ohne zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, und Wohnungssuchende ohne bestehenden Vertrag eher benachteiligt. Daher sehen wir sie nicht als geeignetes Mittel an.

Welche Haltung haben Sie zu Bestrebungen, das System des Mieterschutzes aufzuweichen, insbesondere das Recht der Mieterhöhungen zu „liberalisieren“?

Wir stehen zu einem ausgewogenen, rechtssicheren Mietrecht, das beide Vertragsseiten verlässlich schützt. Wo Fehlanreize bestehen, wollen wir sie sozialpolitisch adressieren und nicht durch pauschale Eingriffe in bestehende Mietverhältnisse.

Sollen Wohnungsräumungen zeitlich beschränkt werden, etwa keine Räumung im Winter oder vor Feiertagen?

Ein pauschales Räumungsverbot halten wir nicht für den richtigen Weg, weil das Vollstreckungsrecht mit § 765a ZPO bereits heute den Schutz besonderer Härtefälle ermöglicht. Wichtiger ist uns, Räumungen durch frühzeitige Fachstellen der Wohnungsnotfallhilfe und die rechtzeitige Übernahme von Mietschulden gar nicht erst entstehen zu lassen.

Sollte von Räumung bedrohten Mieterinnen und Mietern ein Rechtsanwalt von Amts wegen beigeordnet werden?

Eine Beiordnung von Amts wegen sehen wir nicht vor, da mit Beratungs- und Prozesskostenhilfe bereits Instrumente zur Verfügung stehen, die den Zugang zum Recht unabhängig vom Einkommen sichern. Wir wollen die Justiz personell und digital so stärken, dass diese Verfahren zügig und rechtssicher geführt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Doreen Siegemund
Landesgeschäftsführerin